

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 62.

Sonnabend den 3. März.

1849.

### Landtagsverhandlungen.

Gemeinschaftliche Sitzung beider Kammern  
am 1. März 1849.

Präsident Hensel; Ref. Tzschucke. Tagesordnung: Entscheidung über die Differenzpunkte in den Beschlüssen über die Geschäftsordnung. 1) Die von der 1. Kammer beibehaltene, von der 2. Kammer verworfene „Genehmigung der Regierungskommissarien zu sofortiger Discussion nach Beantwortung einer Interpellation“ (§. 61) wird von Oberländer, Todt, Tzschucke und Klette, von Berthling und Schaffrath aber der Beschluß der 2. Kammer vertheidigt. Oberländer nennt die Sache eine scholastische Raibalgerei. 56 gegen 55 Stimmen entscheiden für den Beschluß der 2. Kammer. 2) Das Widerspruchsrecht der Regierung gegen mündliche Berichterstattung über Regierungsvorlagen, das von der 2. Kammer gestrichen (§. 66), von der 1. genehmigt war, wird von 65 gegen 46 Stimmen verworfen. — Der Schlusssatz von §. 67 (ausnahmsweise Verlängerung oder Verkürzung der Frist zwischen Bertheilung und Berathung eines Berichts mit Genehmigung der Regierungskommissarien) wird dem Beschlusse der 2. Kammer gemäß von 64 gegen 47 Stimmen abgelehnt. — Das nach dem Schlusse der Berathung der Regierung bisher zustehende Schlusswort wird in der Fassung der 1. Kammer von 69 gegen 41 Stimmen genehmigt; ebenso die wegen der Initiative der Kammern zu machenden Aenderungen als redactionelle betrachtet, und endlich die Auszahlung von 2 Thaler Diäten an die in Dresden wohnenden Abgeordneten, so wie der Wegfall der Beschränkung (der 2. Kammer) „falls sie nicht einen die Höhe der Diäten erreichenden Gehalt beziehen“ beschlossen und der Ansicht der 2. Kammer beigetreten, daß auf die Tagelder nicht Verzicht geleistet werden dürfe.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer  
am 1. März 1849.

Abg. Böhme aus Stürzau wird vereidet. Der beifälligen Erklärung der 2. Kammer über das Decret wegen sofortiger Publication der Grundrechte wird beigetreten. Der Gesetzentwurf I. über die Initiative der Kammern (Aenderung der Verf.-Urk. §. 85) wird ohne Weiteres genehmigt (Ref. Tzschucke). Der 2. Gesetzentwurf über die Initiative selbst soll nach dem Antrage Gauhsch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Gegen diesen Antrag erklären sich Todt, Oberländer, Klinger, Tzschucke, für denselben Böncke und Jahn. Er wird schließlich von 31 Stimmen abgelehnt. §. 1 wird unverändert, 2 in seinem ersten Theile, 3 mit der Aenderung (Böncke), daß Motive bei den von Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwürfen nicht zu sein brauchen, und der anderen (Klinger), daß nach der Anmeldung des Gesetzentwurfes eine 4wöchentliche (statt 14tägige) Präklusivfrist zur Einbringung festgesetzt werde, 4—7 unverändert angenommen, 8—10 als bloße Verweisungen auf die Verf.-Urkunde abgelehnt, die Zustimmung zu dem ganzen Gesetz aber gegen 1 Stimme ausgesprochen.

Elebenundzwanzigste öffentl. Sitzung der 2. Kammer  
am 1. März 1849.

Nach dem Registrandenvortrag wird Abg. Röckel vereidet. Tzschirner interpellirt: ob in der nächsten Woche noch die sächsischen Truppen aus Altenburg und Thüringen überhaupt zurückgezogen werden? Er giebt eine Schilderung der Rohheit, mit der die Soldaten am 26. Februar verfahren sind, wie sie die Stadt-

verordneten, den Bürgermeister und andere achtbare Männer — aus Reih und Glied heraus — insultirt und verletzt haben, unter allgemeinem Mißfallen über diese Vorfälle. Heibig trägt die Landtagschrift über die Grundrechte und Schaffrath dieselbe über die Geschäftsordnung vor.

### „An das Volk.“

Der Inhalt des Aufsatzes in Nr. 59 d. Bl., welcher in einer, dem Leipziger Tageblatte in der letzteren Zeit nicht immer eigen gewesenen \*) würdigen Haltung die Ansprache der 92 Volksvertreter bespricht, stellt sich bei näherer Beleuchtung als irrig und unrichtig dar.

Die Behauptung in der Ansprache, es widerstreite das „offene Wort“ der Zusicherung Oberländers, „daß das sächsische Volk keinem deutschen Bruderstamme an Freiheitsrechten nachstehen solle“, ist notorischen Thatsachen entsprechend. Käme es hier darauf an, die einzelnen Fälle aufzuzählen, in welchen andere deutsche Staaten einen größern Umfang von bürgerlichen Rechten genießen, als unser Sachsen, so würde der für dergleichen Aufsätze bestimmte Raum dieses Blattes das Register nicht fassen. Allein es bedarf dessen hier nicht, weil die angefochtene Behauptung nicht mehr und nicht weniger in sich faßt, als den Satz: das **offene Wort** widerstreitet jener Zusicherung. Und auch hierin hat die Ansprache Recht; denn das „offene Wort“ verweigert das bloß aufschiebende Einspruchsrecht der Krone und hält das unbedingte Einspruchsrecht der Krone für ein nothwendiges Recht der letzteren. Nun würde Oberländer auch am 8. Decbr. 1848 — am welchem Tage er das offene Wort mit unterzeichnete — nicht haben bestreiten können, daß unsere deutschen Mitbürger in Anhalt und in Schleswig-Holstein „deutsche Bruderstämme“ sind, und diese haben schon seit dem 15. September und 29. October vor. J. der Krone nur ein bloß aufschiebendes Einspruchsrecht zugestanden (Staatsgrundgesetz von Schleswig-Holstein Art. 70 und Verf.-Urk. von Anhalt-Desfau §. 84), wie es der Grundsatz der Demokratie und das wohlverstandene Interesse der Krone fordert.

Der fernere Vorwurf unseres Gegners, die Ansprache verlange unparlamentarischer Weise, daß die Minister nach dem Ausfalle der Wahlen hätten zurücktreten sollen, legt in die Ansprache eigentlich etwas ganz Anderes, als was sie sagt (und leicht ist es sonst, den Gegner zu widerlegen, wenn man ihm eine Behauptung unterschiebt, die er nicht gethan hat); allein insofern die Ansprache etwas Aehnliches ausspricht, nämlich die Forderung, daß die Minister, da sie nach dem Ausfalle der Wahlen in ihren Aemtern noch blieben, mit der Mehrheit der Kammern hätten gehen sollen, so sei nur jenem hiermit verwandten Gedanken unsers Gegners der wörtliche Inhalt des „offenen Wortes“ entgegen gehalten, welches am Schlusse in Verbindung mit dem öfter von den Ministern anerkannten Grundsatz, ein constitutionelles Ministerium dürfe nur mit der Mehrheit der Kammern regieren, die Erwartung vollkommen rechtfertigte, daß die Minister, wenn sie am „offenen Wort“ festhielten, nach dem Ausfalle der Wahlen ihre Aemter, wie das „offene Wort“ sagt, „in die Hände des Königs zurückgeben würden.“

Der Aufsatz in Nr. 59 bestreitet weiter, es sei unwahr, daß die Kammern — wie die Ansprache vom 25. d. M. versichert —

\*) Die Red. unterstellt es dem Urtheile des unparteiischen Theiles der Leser des Tageblattes, inwiefern dieser censurmäßige Tadel begründet und inwiefern es passend war, denselben einem für das so censurte Blatt bestimmten Aufsätze einzuweben.